



TV Jahn 06 e.V. Kapellen (Erft)

Satzung des TV Jahn 06 e.V. Kapellen (Erft)

Ergänzung/Neufassung vom 24. März 2026

§ 1 Name, Sitz

I. Der im Jahre 1906 in Kapellen (Erft) gegründete Turnverein führt den Namen "TV Jahn 06 e.V." Kapellen (Erft) und hat seinen Sitz in 41516 Grevenbroich (Kapellen), Rhein-Kreis Neuss.

Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mönchengladbach, Register-Nr. VR 2672, eingetragen.

II. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

III. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- h) Die Bekämpfung jeder Art des Dopings im Sinne der Rahmenrichtlinien des DOSB ist wesentlicher Inhalt.
- i) Der Verein bekennt sich zu einer Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Diese geht einher mit der Bestimmung vereinsinterner Ansprechpersonen, einem Verhaltenskodex und Interventionsleitlinien im Krisenfall.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch (Antrag) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium. Sie wird schriftlich bestätigt.
- III. Durch Erwerb eines Freizeitschecks ist mit Zustimmung des jeweiligen Abteilungsvorsitzenden eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft im Verein möglich.

§ 3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- I. Jedes Mitglied hat Aufnahmegebühren, laufende Beiträge und "abteilungsinterne Umlagen" zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- II. Die Beiträge sind halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres fällig. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und "abteilungsinterne Umlagen" werden vom TV Jahn Kapellen/Erft im Lastschriftverfahren eingezogen. Über andere Formen der Zahlungsweisen entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie Auflösung des Vereins.
- II. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail an das Präsidium zu erklären, frühestens jedoch 1 Jahr nach Eintritt und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

§ 5 Vereinsinterne Maßnahmen

- I. Gegen ein Mitglied, welches gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungen verstößt, können nach vorheriger persönlicher oder schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Präsidiums und des jeweiligen Abteilungsvorsitzenden folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 250,00 EURO, die an die Jugendabteilung des Vereins zu zahlen ist,
 - d) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an den Veranstaltungen des Vereins bis zu 1 Jahr,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- II. Die letztgenannte Maßnahme (Ausschluss) kann nur einstimmig verhängt werden und ist insbesondere dann auszusprechen, wenn das Mitglied
 - a) mit den Beitragszahlungen trotz Mahnung mehr als 1/2 Jahr im Rückstand ist,
 - b) sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
- III. Eine Maßnahme kann auch ohne Anhörung verhängt werden, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht geäußert hat.
- IV. Die Entscheidung über die verhängte Maßnahme ist dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich der Maßnahme.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem sechzehnten Lebensjahr sowie die Delegierten der Sportjugend.
- II. Bei der Wahl der Jugendwarte und Jugendvorsitzenden steht das Stimmrecht jedem Mitglied des Vereins vom 8. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zu.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmbündelung ist ausgeschlossen.
- IV. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen volljährigen Mitglieder des Vereins.
- V. Jugendliche unter 18 Jahre können in den Jugendausschuss und in die Jugendversammlung gewählt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. das Präsidium
- III. der Hauptausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung in der Form der Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist jährlich in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen vom Präsidium einzuberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Präsidiums
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Gebühren
- g) Verschiedenes

Die Einladung erfolgt mittels E-Mail über die Abteilungsleiter an die gewählten Delegierten.

II. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien des Vereins,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums sowie der Kassenprüfer,
- c) Erteilung von Entlastungen,
- d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages nach § 3 der Satzung,
- f) Wahl des Präsidiums,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und andere Anträge,
- h) Beschluss über den Einspruch eines Mitgliedes gegen die nach § 5 verhängte Maßnahme

III. Das Präsidium hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
- b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt. Absatz I gilt entsprechend.

IV. Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin beim Präsidium einzureichen.

Antragsberechtigt sind:

- a) das Präsidium
- b) der Hauptausschuss
- c) die Abteilungen
- d) die Sportjugend
- e) jedes Vereinsmitglied

Wahlvorschläge kann jedes Mitglied machen.

V. Die Abteilungen haben für jede angefangenen 30 Mitglieder eine Stimme, jedoch Abteilungen unter 60 Mitglieder haben 2 Stimmen, die Mitglieder des Hauptausschusses je 1 Stimme und die Sportjugend 10 Stimmen.

Die Delegierten werden von den jeweiligen Abteilungen bzw. von der Jugendversammlung jährlich gewählt.

VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

VII. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten beschlossen werden.

- VIII. Zu spät eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- IX. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Delegierte es beantragen.
- X. Mitglieder, denen ein Stimmrecht **nicht** zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste mit Rederecht jederzeit teilnehmen.

§ 9 Das Präsidium

- I. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, den Jugendvorsitzenden, der Frauenwartin, dem Sportwart, dem Sozialwart, dem Umweltbeauftragten sowie dem Pressewart.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums (§ 26 BGB), das sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister zusammensetzt, vertreten.
- III. Das Präsidium leitet den Verein. Seine Sitzungen werden in der Regel von dem Präsidenten geleitet. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist der Hauptausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- IV. Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Es erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Hauptausschuss nicht notwendig ist. Der Hauptausschuss ist über die Tätigkeit des Präsidiums laufend zu unterrichten.
- V. Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse **beratend** teilzunehmen.

§ 9a Geschäftsführung

- I. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt das Präsidium in den jeweiligen Dienstverträgen und Stellenbeschreibungen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.
- II. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- III. Im Übrigen haben ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei haben alle das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 10 Der Hauptausschuss

- I. Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium (§ 9 Absatz I der Satzung) und den Abteilungsvorsitzenden oder - im Falle ihrer Verhinderung - deren Stellvertreter.
- II. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie nicht in den Haushaltsplänen abgedeckt sind,
 - c) bei Bedarf die Bildung von Ausschüssen und die Berufung deren Mitglieder für sonstige Vereinsaufgaben.

§ 11 Ausschüsse

- I. Für den Jugendbereich wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus den Jugendvorsitzenden und deren Stellvertretern, je einem Jugendvertreter der Abteilungen und aus einem Mitglied des Präsidiums.
- II. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- II. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Sportwart, dem Jugendwart und Beisitzer, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- III. Der Abteilungsvorsitzende, der Stellvertreter, der Sportwart, die Beisitzer und die Delegierten werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendwart wird durch die Abteilungsjugendversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- IV. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Diese Beiträge unterliegen der Genehmigung nach § 8 Absatz 2 der Satzung (Bestätigung durch die Mitgliederversammlung).
- V. Die Abteilungen können durch den Abteilungsvorsitzenden Verpflichtungen bis zu 150,00 EURO im Einzelfall eingehen, sofern sie nicht im Abteilungshaushalt ausgewiesen sind. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums (§ 9 Absatz II der Satzung).
- VI. Ist für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ein erhöhter Beitrag zu entrichten, so stehen die Anlagen und Geräte dieser Abteilung nur diesen Mitgliedern zur Benutzung zur Verfügung.
- VII. Ein Wechsel von einer Abteilung zu einer anderen ist vor Ende des Kalenderjahres nur dann möglich, wenn die jeweils betroffenen Abteilungsvorsitzenden damit einverstanden sind. § 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- II. Von den Protokollen ist dem Präsidium unverzüglich und unaufgefordert eine Abschrift zuzuleiten.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums, die Abteilungsvorsitzenden (auf Vorschlag der Abteilungen) sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahlen zum Abteilungsvorstand und Jugendvorsitzenden haben **vor** der jeweiligen Mitgliederversammlung stattzufinden. Scheidet ein Mandatsträger aus, so ist der Hauptausschuss berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

II. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt worden ist.

III. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Sportjugend zu verwenden.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört über die zuständigen Fachverbände dem (LSB-NRW) Landes Sport Bund Nordrhein-Westfalen und dem DOSB Deutschen Olympischen Sportbund an.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Training, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder bei Diebstählen in der Turnhalle, auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf die Leistungen der Sporthilfe NW e.V. Lüdenscheid.

§ 19 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 20 Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Grevenbroich, 24. März 2026